

## CH\_VB 81.918 vom 17. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_81.918](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.918)

FR: CH\_VB 81.918 du 17 mars 1982

IT: CH\_VB 81.918 del 17 marzo 1982

### Erwägungen

#### E. 17

März 1982 161 Motion Binder évidemment, ne reniera pas sa vocation humanitaire en faveur de la paix et du désarmement. C'est une des raisons aussi, Madame, pour lesquelles nous- acceptons votre pos- tulat: dans l'espoir que nous pourrions participer de façon efficace à une véritable vérification des armements et du désarmement. Präsident: Der Bundesrat ist bereit, das Postulat Bauer entgegenzunehmen. Wird es aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall. Es ist überwiesen. Überwiesen - Transmis #ST# 81.904 Motion Binder Politische Planung. Mitwirkung des Parlaments Participation du Parlement à la planification politique Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1981 Gemäss Artikel 71 BV ist die Bundesversammlung, unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone, die oberste Gewalt des Bundes. In Artikel 85 BV sind die Aufgaben der beiden Räte nicht abschliessend aufgezählt. Die politische Planung umfasst im heutigen Staat Grundsatz- entscheidungen und greift in die Gesetzgebungs- und Finanzhoheit der Bundesversammlung ein. Diese Planung muss deshalb neben der qualifizierten Gesetzgebung und der Oberaufsicht über die Behörden zu einer Hauptzustän- digkeit der Bundesversammlung erklärt werden. Das heu- tige Recht, von den Richtlinien der Regierungspolitik bloss Kenntnis zu nehmen, genügt dem Parlament nicht, um auf die zukünftige Staats- und Finanzpolitik genügend Einfluss nehmen zu können. Der Bundesrat wird eingeladen, die notwendigen Gesetzes- änderungen (allenfalls auch Verfassungsänderungen) vor- zuschlagen, damit das Parlament in die politische Planung einbezogen wird und über die wichtigen Pläne der Staatstä- tigkeit, vor allem über die Richtlinien der Staatspolitik und den Finanzplan des Bundes befinden kann. Texte de la motion du 16 décembre 1981 L'autorité suprême de la Confédération, sous réserve des droits du peuple et des cantons, est, comme le précise l'article 71 de la constitution, l'Assemblée fédérale. Les tâches principales des deux conseils sont énumérées à l'article 85. Or la planification politique, par le pouvoir exé- cutif, englobe aujourd'hui des décisions fondamentales qui relèvent de la souveraineté législative et financière de l'Assemblée fédérale. Cette planification doit donc être ran- gée parmi les attributions fondamentales du Parlement aux côtés de l'activité législative proprement dite et de la haute surveillance des autorités fédérales. Actuellement, le Parle- ment ne peut que prendre connaissance après coup des Grandes lignes de la politique gouvernementale. Or ce «droit» ne lui suffit pas pour exercer une influence adéquate sur les décisions politiques et financières. Je prie donc le Conseil fédéral de proposer les modifica- tions législatives (et éventuellement constitutionnelles) nécessaires pour que le Parlement participe à la planifica- tion politique et à l'élaboration des plans importants de l'Etat, notamment des Grandes lignes de la politique gou- vernementale et du plan financier. Mitunterzeichner - Cosignataires: Arnold, Baumberger, Cavelty, Dobler, Gadiant, Guntern, Kündig, Ulrich, Zumbühl (9) Binder: Zum richtigen Verständnis meiner Motion möchte ich Sie bitten, sich im Geiste in die

Dezembersession 1981 zurückzusetzen. Damals haben wir in beiden Räten über den Zwischenbericht zu den Regierungsrichtlinien und über den Finanzplan beraten. Die Stimmung war in beiden Räten nicht besonders gut, sondern eher gereizt. Unbehagen machte sich breit; und es wurde die Frage gestellt: Wer ist denn eigentlich die oberste Gewalt des Bundes? Tatsächlich stritten sich Bundesrat und Parlament über den Führungsanspruch in diesem Staate. Trotzdem gemäss Geschäftsverkehrsgesetz das Parlament vom Zwischenbericht und vom Finanzplan nur Kenntnis nehmen kann, wollte sich das Parlament mit dieser eher untergeordneten Rolle in der politischen Planung nicht mehr zufrieden geben. Das Parlament mischte sich aktiv ein, nahm zwar (weil angeblich verfassungswidrig) keine Richtlinien-Motionen an, die den Bundesrat zu einem gemächlicheren Gesetzgebungstempo zwingen wollten, wies jedoch den bundesrätlichen Finanzplan praktisch zurück, indem es in einer gemeinsamen Motion vom Bundesrat Bericht und Antrag verlangte, mit welchen weiteren einschneidenden Eingriffen in die Aufgabenstruktur des Bundes er den Haushaltsausgleich in der nächsten Legislaturperiode erreichen und wie er insbesondere die verschiedenen Ausgabenmechanismen besser in den Griff nehmen will. Mit dieser an sich widersprüchlichen Haltung (einerseits keine Einmischung in die Richtlinienkompetenz des Bundesrates, andererseits aber direkte Einschaltung in die Finanzplanung) haben sich die beiden Räte, bewusst oder unbewusst - ich möchte das offenlassen -, über den Wortlaut und den Sinn des Geschäftsverkehrsgesetzes hinweggesetzt und sich mit der blossen Kenntnisnahme nicht mehr abgefunden. Denn wer mit einer verbindlichen Motion in die Finanzplanung eingreift und die bundesrätliche Finanzplanung praktisch zurückweist, schaltet sich auch in die eigentliche politische Planung ein. Der innere Zusammenhang zwischen politischer Planung einerseits und Finanzplanung andererseits ist evident. So schreibt denn auch das Geschäftsverkehrsgesetz vor, dass die Richtlinien der Regierungspolitik und der Finanzplan sachlich und zeitlich miteinander zu verknüpfen sind. In der Dezembersession 1981 wurde also ein gestärktes Rollenbewusstsein des Parlamentes, wie nachträglich die «NZZ» schrieb, manifest. Das Parlament hatte offensichtlich genug vom unverbindlichen, unnützen, langweiligen und oft auch nicht sehr interessanten und zeitraubenden Zelebrieren einer Debatte, die gar keine Debatte war. Es wollte politische Schwerpunkte für die Staatstätigkeit in den nächsten Jahren setzen. Dies war mein Eindruck in der Richtlinien Diskussion. Nachdem Herr Bundesrat Purgier meine Ideen über eine vermehrte Beteiligung des Parlamentes an der politischen Planung als «durchaus interessant» bezeichnet hatte, hielt ich die Gelegenheit für günstig, durch meine Motion das Verhältnis zwischen Parlament und Bundesrat in der Staatsleitung zu klären. Zunächst dürfte unbestritten sein, dass jedes Staatswesen - auch die Schweiz - eine Staatsleitung benötigt. Die politische Planung ist Wesensbestandteil dieser Staatsleitung und wird mit ihr sogar sehr oft überhaupt identifiziert. Es muss in jedem Staat jemand da sein, der vorausdenkt, vorausschauet, politische Schwerpunkte setzt und sagt, was zum Beispiel in einer Legislaturperiode gesetzgeberisch angegangen, realisiert und auch finanziert werden soll. Die politische Planung muss, wenn sie konsistent sein will, dem Bundesrat, dem Parlament, aber auch - und das scheint mir wichtig zu sein - dem Bürger ein konkretes Staatsbild für die Zukunft vorzeigen. Kurz: Die politische Planung hat die Marschrichtung des Staates zumindest kurz- und mittelfristig, wenn möglich auch langfristig, aufzuzeigen. So sagt denn Prof. Eichenberger: «Politische Planung ist deshalb mehr als reflektierende Vorwegnahme, mehr als intellektuelle Präparation und mehr als spirituelle Eingewöhnung in mögliche Aktionsdimensionen - sie ist die Verbindung des planerischen Tuns mit dem

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Bauer Abrüstungsverhandlungen. Beitrag der Schweiz Postulat Bauer Pourparlers de Genève sur le désarmement. Contribution suisse In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.918 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.03.1982 - 08:50 Date Data Seite 159-161 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

010 458 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.